I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1233/72 DES RATES

vom 15. Juni 1972

über die teilweise Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex 03.01 B I m) 2

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1] sind seit dem 1. Februar 1971 anzuwenden; es sind die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, um die Versorgung der Verarbeitungsindustrie mit Makrelen in zufriedenstellender Weise zu gewährleisten.

Die Fischereiflotten der Gemeinschaft sind gegenwärtig nicht in der Lage, den Bedarf der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft an Makrelen zu decken ; eine spürbare Verbesserung dieser Lage ist vor dem 15. Februar 1973 auf diesem Gebiet nicht zu erwarten ; aus diesem Grund ist es angebracht, den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen für die Verarbeitungsindustrie der Tarifstelle ex 03.01 B I m) 2 vom 16. Juni 1972 bis zum 14. Februar 1973 teilweise auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 16. Juni 1972 bis zum 14. Februar 1973 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex 03.01 B I m) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs bis zur Höhe von 5 % ausgesetzt. Die Gewährung dieser Zollaussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juni 1972.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. THORN

---

[1] ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.